

Jugendordnung der Wasserfreunde Wuppertal 1883 e.V.

§1 Bestandteil der Satzung

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins. Sie regelt die besonderen Belange der Vereinsjugend.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen und Kinder vom 6. Bis zum 25. Lebensjahr (Kurz: Jugendliche)

§3 Aufgaben der Vereinsjugend

- 3.1 Die Vereinsjugend der Wasserfreunde führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet allein über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2. Im Einzelnen nimmt sie auf der Basis des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Hauptaufgaben wahr:
 - 3.2.1 Förderung des Schwimmsports
 - 3.2.2 Pflege der sportlichen Betätigung.
 - 3.2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in unserer heutigen Gesellschaft
 - 3.2.4 Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und der internationalen Verständigung.
 - 3.2.5 Pflege der Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.

§4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend d. Wasserfreunde sind:

- 1: der Vereinsjugendtag (§5 JO)
- 2: der Vereinsjugendausschuss (§6 JO)

§5 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Wasserfreunde. Er kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden.
2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind
 - 2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - 2.2 Wahl des Vereinsjugendausschusses. Jugendwart und Jugendwartin für die Dauer von drei Jahren.
Jugendsprecher, Jugendsprecherin und die 6 Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
 - 2.3 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 2.4 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - 2.5 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - 2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt-, Bezirks- und Verbandsebene
 - 2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Ordentlicher und außerordentlicher Vereinsjugendtag.
 - 3.1 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Eigenbad, der Schwimmoper, im Schwimmleistungszentrum und durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten einberufen. Anträge zum ordentlichen Vereinsjugendtag müssen eine Woche vorher an den Vorsitzenden des Jugendausschusses gerichtet werden. Über Anträge, die erst auf dem Vereinsjugendtag gestellt werden, wird nur verhandelt, wenn 75% der Anwesenden durch gesonderte Abstimmung zustimmen.
 - 3.2 Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Jugendlichen (§2 JO) oder eines mit 50% der Stimmen der Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag entsprechend Ziffer 3.1. bekanntgegeben werden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung ist der Jugendausschuss.
 - 3.3 Der Vereinsjugendtag ist nur beschlussfähig, wenn viermal so viel stimmberechtigte Jugendliche der Vereinsjugend anwesend sind, als der Vereinsjugendausschuss nominelle Mitglieder hat. Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind, soweit sie nicht schon vorher in Ziffer 3.3, Abs. 1 genannte Zahl erreicht worden ist. Die Beschlussfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag oder seiner Initiative festgestellt werden.
 - 3.4 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 3.5 Stimmberechtigt mit einer nicht übertragbaren Stimme sind alle Jugendlichen des Vereins vom 10. Lebensjahr an. Jugendliche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllen, haben das Recht vor einer Abstimmung ihren Standpunkt zur Sache darzulegen.

§6 Vereinsjugendausschuss

- 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus: dem Jugendwart und der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin, sowie 6 Beisitzern.
- 6.2 Der Vorsitzende (Jugendwart und Jugendwartin) des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und nach außen.
- 6.3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins
- 6.4 Die Wählbarkeit in den Vereinsjugendausschuss ist beschränkt. Zur Wahl des Jugendwarts und der Jugendwartin ist ein Mindestalter von 18 Jahren (Volljährigkeit) festgesetzt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das diese Voraussetzung erfüllt. Als Jugendsprecher(in) oder Beisitzer ist jeder Jugendliche des Vereins zwischen dem 13. Und dem 25. Lebensjahr wählbar.
- 6.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie nach den Beschlüssen des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse, dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.6 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 6.7 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 6.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Diese Jugendordnung tritt am 28. September 1974 in Kraft.